

Gericht: Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern 3. Senat

Entscheidungsdatum: 20.11.1998

Aktenzeichen: 3 M 67/98

Dokumenttyp: Beschluß

Quelle:

Normen: § 80 Abs 3 S 1 VwGO, § 45 Abs 2 VwVfG, § 90 Abs 1 WasG MV, § 19g WHG, § 90 Abs 5 WasG MV

Zulässige Nachholung der Begründung gemäß VwGO, § 80 Abs 3 S 1; zur Entsorgung von schwermetallbelastetem Wasser

Leitsatz

1. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes erforderliche Begründung kann im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachgeholt werden.

2. Zur Beseitigung von mit Schwermetallen belastetem Wasser, das in einer Jauchegrube gesammelt ist.

Orientierungssatz

Die in WasG MV § 90 Abs 1 geregelte umfassende Überwachungsbefugnis und Kontrollbefugnis der Wasserbehörden enthält zugleich die Befugnis, mit den Mitteln des WasG MV § 90 Abs 5 einzuschreiten, um die Erfüllung der nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Landeswassergesetz und der aufgrund dieser Gesetze bestehenden Verpflichtungen sicherzustellen, insbesondere dann, wenn eine Gefährdung der Gewässer zu besorgen ist.

Im Einzelfall rechtmäßige Anordnung, das in einer Jauchegrube gespeicherte Abwasser von einer Fachfirma entsorgen zu lassen; Verunreinigung des Grundwassers war zu besorgen.

Fundstellen

VwRR MO 1999, 192-195 (Leitsatz und Gründe)

NVwZ-RR 1999, 409-410 (red. Leitsatz und Gründe)